

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bönen, BÜ-Beseitigung durch Neubau EÜ Bahnhofstraße“, Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932
Unna - Hamm in Bönen**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 15.12.2025, Az. 641pa/058-2025#025 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 30.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 12.01.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den Neubau der EÜ „Bahnhofstraße““ in der Gemeinde Bönen, im Kreis Unna, Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932 Unna - Hamm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und der aufschiebenden Bedingung festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den Neubau der EÜ „Bahnhofstraße““ hat den Rückbau des bestehenden Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Bönen zum Gegenstand. Im Rahmen des Rückbaus wird der Fahrbahnbelaag sowie die Sicherungstechnik entfernt und zur Unterbindung des Übergangs eine Barriere

errichtet. Der Bahnübergang wird südlich durch ein Eisenbahnüberführungsbauwerk bei Bahn-km 197,3 ersetzt, wobei das Eisenbahnüberführungsbauwerk aus fünf einzelnen Überbauten bestehen soll. Die Überbauten der Gleise 3, 4 und 10 sollen aus Trogbrücken mit orthotroper Platte als Einfeldträger erstellt werden, während die Überbauten der Gleise 1 und 2 als Walzträger in Beton als Einfeldträger erstellt werden sollen. Die Widerlager sollen auf einer hochliegenden Bohrpfahlgründung errichtet werden. Aufgrund des hohen Grundwassers soll die Gründung über wasserdiichte, überschnittene Bohrpfahlwände erfolgen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Bönen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Durch das Bauvorhaben werden Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Ebenso kommt es zu einer geringfügigen, dauerhaften Beseitigung von Biotopen, während die Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung eine zeitweilige Beeinträchtigung verursachen. Mit dem Bau der Bohrpfahlwand kommt es außerdem zu einer Gewässerbenutzung.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen betreffen den Naturschutz und die Landschaftspflege, Artenschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Kampfmittel und die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln